



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Höfen Nr. 7 „Norma-Markt“

(Stadt Monschau, StädteRegion Aachen)



Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

(Juli 2021)

1 Aufgabenstellung

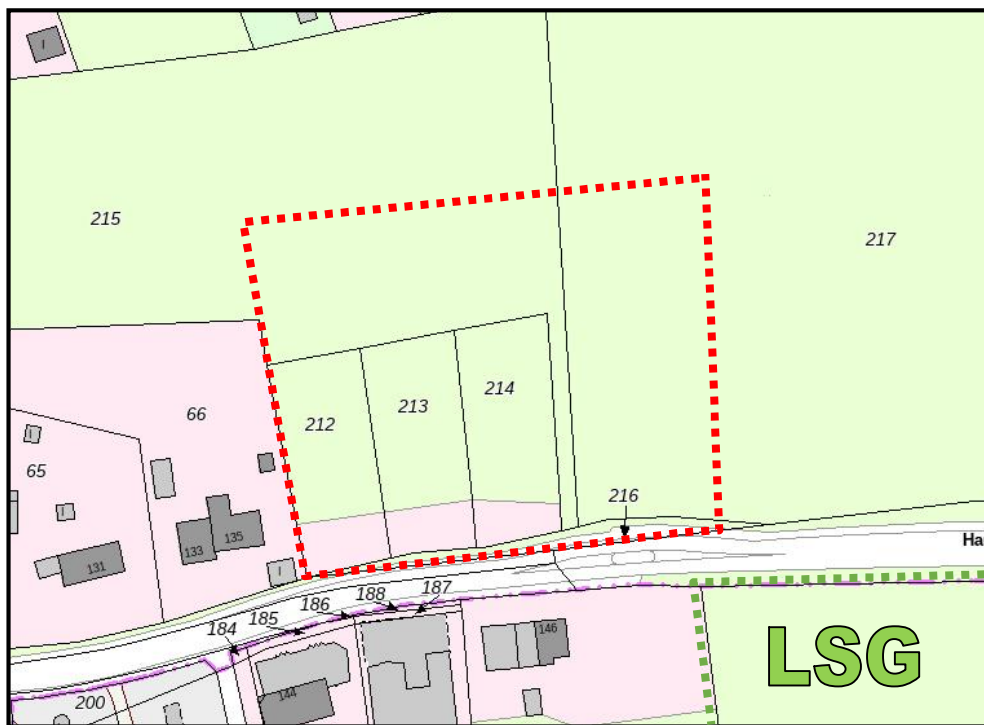
Am östlichen Ortseingang von Höfen liegt auf der Südseite der Bundesstraße B 258 eine Tankstelle und ein Autohaus. Auf der gegenüber liegenden Wiese (Titelfoto vom 29.5.2021) soll nun ein Nahversorgungsmarkt und ein Ausstellungsgebäude des Autohauses errichtet werden. Dazu wird der Bebauungsplan Höfen Nr. 7 „Norma-Markt“ aufgestellt, der eine Plangebietsfläche von fast 1 ha Größe umfasst.

Da das Plangebiet eine bisher unbebaute Fläche ist, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass dabei Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren berührt sein könnten. Daher wurde eine Artenschutzprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Landesregierung vom 22.12.2010 wird zuerst das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf eine orientierende Ortsbegehung beschränkt. Diese erfolgte am 29.5.2021. Die Vorprüfung beruht daher nicht auf direkten Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese sind dann ggf. noch vertiefende Untersuchungen erforderlich (Stufe II).

2 Lage und Ausmaße des Vorhabens im Landschaftsraum

Höfen liegt auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung geprägten Kuppenlage. Die betroffene Wiese am Ortsrand grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet, das auf der anderen Straßenseite beginnt, ist selbst aber nicht geschützt. Das Naturschutzgebiet „Perlenbachtal“ liegt nur etwa 400 m entfernt, aber weit unterhalb des Ortes im Talraum, sodass es hier keine direkten Bezüge gibt.

Das Plangebiet besteht eigentlich ausschließlich aus Grünland. Entlang der B 258 wurden jedoch schon Flächen vorläufig befestigt, um Stellflächen für Fahrzeuge des gegenüber liegenden Autohauses zu schaffen. Das Nachbargrundstück mit sehr großen Gartenflächen weist erheblichen Gehölzbestand und damit eine gute Eingrünung auf. Daher sieht auch die Planung am neuen Ortsrand einen breiten Pflanzstreifen vor. Rückwärtig erreicht das Plangebiet das Ende einer großen Landschaftshecke aus durchgewachsenen Rotbuchen mit sehr großen Baumkronen, die auf 20 m Länge durch Böschungseinschnitte betroffen ist, die den Traufbereich tangieren.



Das Plangebiet (rot) liegt am Ortsrand in einem ungeschützten Übergangsbereich zum großräumigen Landschaftsschutzgebiet. Maßstab ca. 1 : 2.500



Die Fläche ist als Intensivgrünland genutzt. Der Nordrand wird vom Kronenraum einer Landschaftshecke (grüner Kreis) tangiert. Maßstab ca. 1 : 2.500

3 Planungsrelevante Arten für das Plangebiet

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes (LANUV) sind im Bereich des 4. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) 5403 „Monschau“ insgesamt Vorkommen von 34 geschützten Tierarten bekannt, die Gegenstand der Vorprüfung sind. Folgende Arten werden betrachtet:

3.1 Säugetiere:

Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	13 Arten

3.2 Vögel:

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	
Gartenrotschwanz	<i>Poenicurus phoenicurus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	20 Arten

3.3 Insekten:

Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1 Art
------------------------------	----------------------	--------------

4 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

4.1 Säugetiere

Der **Biber** kommt im nahe gelegenen Naturschutzgebiet „Perlenbachtal“ vor, das aber so weit tiefer im Tal liegt, dass keine Auswirkungen auf oder durch diese Tiere denkbar sind. **Luchs** und **Wildkatze** leben im Bereich und Umfeld der großen Waldgebiete. Sie meiden den Siedlungsraum und sind daher nicht betroffen. Die Erweiterung des Siedlungsraums rückt auch nicht erkennbar näher an den Waldrand heran, weil es noch weitere Siedlungsflächen abseits der B 258 gibt, die zwischen Plangebiet und Wald liegen.

Zu prüfen sind ansonsten **10 Fledermausarten**. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- oder Winterquartiere empfindlich, die sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden können. Im Plangebiet selbst sind Fledermäuse somit generell nicht direkt betroffen. Die einzige für Fledermäuse relevante Struktur ist die Landschaftshecke hinter dem Baugrundstück. Hier gibt es auch Bäume mit Höhlungen, die von Fledermäusen besiedelt sein könnten. Da diese Bäume erhalten bleiben und weiterhin an unbebautes Wiesengelände jenseits des Plangebietes angrenzen, erscheint es nicht erforderlich, eine gezielte Untersuchung der Stufe II mithilfe von Ultraschalldetektoren und ähnlichem technischem Equipment durchzuführen, um das möglicherweise vorkommende Artenspektrum näher festzustellen.

Es gibt Fledermausarten, die am Licht jagen, z.B. in Gärten die Zwergfledermaus. Die selteneren Arten meiden dagegen Licht, weshalb ihr Vorkommen im dünn besiedelten Raum wahrscheinlicher ist. Aus diesem Grund werden weiter unten Feststellungen zur Vermeidung und Begrenzung von nächtlicher Beleuchtung getroffen.

4.2 Vögel

Viele planungsrelevante Vogelarten im Monschauer Land sind Tiere des Waldes. Die Waldvogelarten **Raufußkauz**, **Rotmilan**, **Schwarzspecht**, **Waldkauz**, **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** sind im Plangebiet natürlich nicht zu erwarten. Aber auch Arten, die Kahlschläge, mehr oder weniger dichtes Gebüsch oder extensiv genutztes Offenland mit einzelnen Gehölzen benötigen, wie **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Neuntöter**, **Orpheusspötter** und **Turteltaube**, sind hier nicht zu erwarten. Diese Arten meiden auch Siedlungsgebiet.

Eine Reihe von Greifvögeln nistet in meist mehrjährig genutzten Horsten auf mehr oder weniger frei stehenden Bäumen. Beim **Mäusebussard** und **Turmfalken** wäre es denkbar, dass es Horste in der Landschaftshecke am Hinterrand des Plangebietes geben könnte. Beide Arten haben aber große Reviere innerhalb derer im typischen Monschauer Heckenland solche großkronigen Landschaftshecken nahezu unbegrenzt zur Verfügung stehen. Eine Störung eines möglichen Brutplatzes wäre daher nur relevant, wenn sie während der Brutzeit erfolgt und zu einem Abbruch der Brut führen würde. Daher sollte in der nächsten laubfreien Zeit ab Herbst 2021 überprüft werden, ob sich im Bereich dieser Gehölze ein Horst befindet. Wäre dies so, müsste bei der Terminierung des Baubeginns darauf Rücksicht genommen werden, ob dieser aktuell besetzt ist. Ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit ist dagegen unbedenklich, weil sich die Tiere dann innerhalb ihres Reviers andere Brutplätze suchen würden. Es wäre bei diesen beiden häufigen Greifvogelarten unverhältnismäßig, wenn wegen eines Brutbaums im Umfeld des Plangebietes der Bauungsplan nicht durchführbar wäre.

Auch der **Star** kann in Baumhöhlungen dieser Landschaftshecke brüten. Er würde sich durch die benachbarte Bebauung aber nicht unbedingt stören lassen, da Stare auch im Siedlungsgebiet gut brüten können.

Die **Feldlerche** besiedelt ausschließlich offenes Agrarland und kommt direkt an Ortsrändern sowie in durch Hecken strukturiertem Gelände nicht vor.

Der **Eisvogel** ist an die Fließgewässer der Talräume gebunden und daher hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Mehl- und **Rauchschwalbe** brüten an oder in Gebäuden, weshalb sie innerhalb des Plangebietes keine potentiellen Brutplätze verlieren. Als Jagdgebiet ist für diese Schwalben der gesamte Siedlungsraum sowie die umliegende Landschaft nutzbar, ohne dass dies durch die Bebauung im Plangebiet maßgeblich eingeschränkt würde.

Am ehesten könnten am Siedlungsrand **Gartenrotschwanz** und **Bluthänfling** vorkommen. Beide Arten brüten aber nicht direkt am Boden und sind keine reinen Wiesenvögel, sondern benötigen vielfältige Strukturen wie z.B. Obstwiesen, Park- und Heckenlandschaften. Potentielle Brutplätze lägen somit außerhalb des Plangebietes, sodass eine Brutzeituntersuchung nicht erforderlich ist.

4.3 Insekten

Der **Blauschillernde Feuerfalter** ist auf quellnasse Wiesen angewiesen, die es im Plangebiet nicht gibt. Er kommt in wenigen hundert Metern Entfernung im Naturschutzgebiet „Perlenbachtal“ vor, das sogar einen bedeutenden Schwerpunkt seines Vorkommens bildet. Es sind aber keine weitreichenden Störwirkungen erkennbar, die vom Plangebiet für diese Tierart ausgehen könnten.

5 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die lokalen Populationen der häufigeren Vogelarten üblicherweise nicht durch Bauvorhaben in ihrem Bestand gefährdet sind. Der Bezug des gesetzlichen Verschlechterungsverbots auf die lokale Population führt dazu, dass der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutreviere im Gegensatz zu seltenen Arten durchaus als unbedenklich gelten darf. Daher erfordert der gesetzliche Artenschutz in dem Fall keine Maßnahmen. Unter den nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten gibt es mit Ausnahme des Fasans zudem kaum Bodenbrüter. Somit stellt der Verlust von Agrarfläche schon aus diesem Grund für diese Arten kein besonderes Problem dar. Für typische Gartenvogelarten (z.B. Amseln, Zaunkönig, aber auch Mönchsgrasmücke und andere etwas anspruchsvollere) bietet das Plangebiet selbst keine Brutmöglichkeiten, sondern nur der benachbarte Gehölzbestand, der aber erhalten bleibt und ergänzt wird. Baum- und Gehölzfällungen sind innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

6 Regelungen zur Außenbeleuchtung

Künstliche Beleuchtung ist für viele Tierarten problematisch. Es ist daher generell sinnvoll, bei Außenbeleuchtungen die Verwendung von für nachtaktive Tiere unauffälligen (auch Insekten schonenden), umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampflampen oder einer in der Wirkung vergleichbaren LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich vorzusehen. Außerdem kann die Störwirkung von Licht durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung gemildert werden. Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, insbesondere im Hinblick auf auffällige Werbeinstallationen.

Da Höfen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark Eifel liegt und dieser als „Sternenpark“ einer besonderen Verpflichtung zum Schutz des dunklen Nachthimmels unterliegt, ist dies hier besonders geboten, da Lichtwirkungen sehr weit reichen können. Aus ökologischer Sicht ist hier tatsächlich die Nähe zum Perlenbachtal bedeutsam, da in Auenbereichen besonders viele nachtaktive Insekten (z.B. Eintags- und Köcherfliegen) leben, die durch Licht in großer Anzahl aus ihren Lebensräumen heraus in für sie ungeeignete Bereiche gelockt werden können.

7 Zusammenfassendes Fazit

Am Ortseingang von Höfen sollen Nahversorgungseinrichtungen angesiedelt werden. Die knapp 1 ha große Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet und wird landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Besondere Biotope gibt es hier nicht. Am Nordrand ist eine große Landschaftshecke tangiert, deren Kronen- und Wurzelraum in den Grenzbereich ragt.

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von 34 zu prüfenden Arten keine von der Planung in einer Form betroffen ist, die der Planungsabsicht widersprechen würde. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei Baubeginn darauf zu achten ist, dass in der benachbarten Landschaftshecke keine aktuelle Brut von Greifvögeln stattfindet. Deren Brutzeit ist ggf. zu respektieren. Ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit ist unproblematisch, da es sich bei den potentiell betroffenen Mäusebussarden oder Turmfalken um ungefährdete Arten handelt. Der Brutzeit-schutz gilt aber universell.

Aufgestellt:

Stolberg, den 22. Juli 2021



Anlagen: 4 Fotos (Seiten 9-10)



Die betroffene Wiese wird intensiv als Grünland genutzt. Das Landschaftsschutzgebiet beginnt jenseits der Straße (hinten rechts). (Fotos vom 29.5.21)



Der bisherige Ortsrand wird von Gehölzen geprägt, die aus ökologischer Sicht aber nicht besonders wertvoll sind.



An der rückwärtigen Grundstücksgrenze wird dagegen eine sehr voluminöse Landschaftshecke tangiert. Der Kronentraufbereich ragt in das Plangebiet.



Die Landschaftshecke weist auch Höhlungen (Inlay) auf, die von Fledermäusen bewohnt sein könnten. Auf ihre Erhaltung ist zu achten.